

OER & Recht FAQ

I. OER – Was ist das?

1. Was bedeutet eigentlich OER?

Die Abkürzung „OER“ steht für Open Educational Resources (= offene Bildungsmaterialien). Dies sind Bildungsmaterialien jeglicher Art, die frei verwendet werden dürfen, ohne dass zuvor mit jedem einzelnen Nutzer Vereinbarungen über die Verwendung des Werkes getroffen werden müssen. Dies bedeutet, dass die Bildungsmaterialien vollumfänglich genutzt oder sogar angepasst bzw. geändert werden dürfen. Die Nutzung ist zudem kostenfrei. Diese freie, aber dennoch regulierte Nutzung ergibt sich aus der Verwendung einer speziellen Lizenz, eine sogenannte „offene Lizenz“.

Auf dem UNESCO -Weltkongress zu Open Educational Resources im Juni 2012 und in der „Pariser Erklärung“ wurden offene Bildungsmaterialien wie folgt definiert:

*„Lehr-, Lern- und Forschungsressourcen in Form jeden Mediums, digital oder anderweitig, die gemeinfrei sind oder unter einer **offenen Lizenz** veröffentlicht wurden, welche **den kostenlosen Zugang** sowie die **kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen** erlaubt. Das Prinzip der offenen Lizenzierung bewegt sich innerhalb des bestehenden Rahmens des Urheberrechts, wie er durch einschlägige internationale Abkommen festgelegt ist, und respektiert die Urheberschaft an einem Werk.“¹*

2. Welchen Sinn und Zweck verfolgen OER?

Im Zuge der Bereitstellung von digitalen Lehrmaterialien ist es einfacher geworden, Inhalte zu kopieren, zu verteilen und zu bearbeiten. Dies führt vielfach zu Rechtsverstößen, wenn auch unerkannt und ungewollt. Durch die Verwendung offener Lizenzen werden diese Risiken minimiert, da den Nutzern erweiterte Rechte eingeräumt werden und der Lizenzrahmen für Laien übersichtlicher und verständlicher ist. Zudem soll die Arbeit für diejenigen erleichtert werden, die ihr Material gerne teilen und verbreiten möchten. Denn der einzige Unterschied zu „herkömmlichen“ Lehrmaterialien liegt darin, dass unbestimmten Personen eine Nutzungsbefugnis eingeräumt wird. Daneben können offene Bildungsmaterialien Bildungsungerechtigkeiten aufbrechen und Brücken bauen. So wird auch eine nachhaltige Nutzung von Lehrmaterialien ermöglicht.

3. Was sind frei zugängliche „Lehr-, Lern- und Forschungsressourcen“?

Dies können alle pädagogisch nutzbaren Materialien sein, wie etwa:

- Sämtliche textbasierten Dokumente (Drucksachen, Lehrbücher, Online- Texte, Webseiten etc.)
- Kurse oder Programme (z.B. MOOCs)
- Online- Lernmodule
- Audioaufnahmen und Videos
- Datenbanken, Software und Anwendungsprogramme (einschließlich mobiler Apps)

¹ Für die vollständige Version der Pariser Erklärung in deutscher Übersetzung siehe:

http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Paris_Declaration_OER_DE_100713.pdf

4. Was ist eine „offene Lizenz“?

Eine offene Lizenz beschreibt eine einfache Möglichkeit, anderen Personen Rechte für den Zugang, die Nutzung, die Bearbeitung und die Verbreitung von geistigen Werken (Text, Audio, Bild, Multimedia usw.) einzuräumen.

Der Urheber (oder Rechteinhaber) des Lehrmaterials bedient sich dabei standardisierter Lizenzverträge, wie etwa den sogenannten „Creative Commons“-Lizenzen (kurz: CC-Lizenz), deren Bedingungen für alle im Internet einsehbar sind. Die Vertragsbedingungen entfalten bei Bezugnahme unmittelbare Geltung zwischen dem Urheber und dem Nutzer.

Das bedeutet konkret:

Der Urheber kennzeichnet das Material mit einem Lizenzhinweis, so dass jeder Nutzer weiß, unter welchen Bedingungen er dieses Material verwenden darf. Eine weitere Kontaktaufnahme oder individuelle Regelung ist nicht mehr notwendig.

5. Welche Vorteile hat eine offene Lizenz?

Offene Lizenzen ermöglichen einen Reputationsgewinn durch eine weite Verbreitung. Die Offenheit ermöglicht eine breitere Leserschaft. Die Materialien werden sichtbarer und werden stärker wahrgenommen. So wie auch der Urheber selbst. Zudem sind zur Verwendung des Materials keine langen Vertragsverhandlungen notwendig.

Ebenso wird das Risiko minimiert, unbeabsichtigt gegen das Urheberrechtsgesetz zu verstoßen.

II. OER und Recht – Was hat das miteinander zu tun?

1. Wozu benötige ich eine offene Lizenz?

Eine offene Lizenz räumt allen, die sich an die Lizenzbedingungen halten, ein Nutzungsrecht ein. Solche Nutzungsrechte sind notwendig, um urheberrechtlich geschützte Werke verwenden zu dürfen. Ohne Nutzungsrecht darf man urheberrechtlich geschützte Werke nur im Rahmen der gesetzlichen „Schrankenbestimmungen“ verwenden.

Die in der Hochschullehre relevantesten Schrankenbestimmungen sind:

- Zitate, § 51 UrhG
- Bildung und Wissenschaft, § 60a-h UrhG
- Privatgebrauch, § 53 UrhG

2. Sind OER-Materialien nicht urheberrechtlich geschützt?

Doch sind sie. Der einzige Unterschied ist, dass man anderen Personen die Nutzung erlaubt. Wird das Material jedoch entgegen der Lizenzvereinbarungen verwendet, haben sie ihr Nutzungsrecht verloren.

3. Wann ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrecht schützt bestimmte Geistesschöpfungen, die „Werke“ genannt werden. Es muss sich dabei um eine persönliche geistige Schöpfung handeln, die ein Mindestmaß an Individualität aufweist (sog. „Schöpfungshöhe“). Dies bedeutet, dass das Werk die individuelle Prägung seines Urhebers tragen muss. Je nach Art des Werkes ist die Schöpfungshöhe unterschiedlich zu bestimmen. So ist bei Sprachwerken ein geringer Grad anzusetzen, wie etwa ein Text mit drei Zeilen und trivialem Inhalt. Dagegen ist ein handwerksmäßiges Arbeitsergebnis, das

schablonenhaft oder routinemäßig entsteht, nicht geschützt.² Maßgeblich ist stets die Quantität der Individualität.³

Geschützt sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Nach dem Beispielskatalog in § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) etwa:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

4. Sind die Werke für immer geschützt?

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt in der Regel das Urheberrecht. Diese Materialien können dann anschließend frei genutzt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem das maßgebliche Ereignis, also der Tod eingetreten ist. Im Falle der Miturheberschaft richtet sich der Fristbeginn nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

Eine davon abweichende Schutzdauer gilt etwa für folgende Werke:

- Licht- und Laufbilder: 50 Jahre, §§ 72, 95 UrhG
- Filmhersteller: 50 Jahre, § 94 UrhG
- Datenbankhersteller: 15 Jahre, § 87d UrhG
- Sendeunternehmen: 50 Jahre, § 87 UrhG
- Tonträgerhersteller: 50 Jahre, § 85 UrhG
- Wissenschaftliche Ausgaben: 25 Jahre, § 70 UrhG
- Nachgelassene Werke: 25 Jahre, § 71 UrhG

5. Wer ist Urheber?

Urheber ist nach dem sogenannten „Schöpferprinzip“ derjenige, der das Werk erschaffen hat. Wenn mehrere das Werk erschaffen haben, ist jeder Beteiligte, der einen schöpferischen Beitrag geleistet hat, Miturheber. Bei einer Miturheberschaft haben die einzelnen Miturheber gemeinsam über die Nutzungsrechte zu entscheiden.

6. Bin ich oder ist mein Arbeitgeber (die Hochschule) Urheber?

Dieser oben genannte Grundsatz der Urheberschaft ist unabhängig von Arbeits- oder Dienstverhältnissen. Der Arbeitgeber ist also nicht Urheber. Davon zu trennen ist die Frage, ob dem Arbeitgeber Verwertungs- und Nutzungsrechte an einem Werk des Arbeitnehmers zustehen. Nach § 43 UrhG erwirbt der Arbeitgeber an den Werken die im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erarbeitet wurden ein Nutzungsrecht, sofern dieses vom Betriebszweck

² BGH, GRUR 1991, 529, 530 – Explosionszeichnungen; BGH, GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika; BGH, GRUR 1986, 739, 741 – Anwaltsschriftsatz; BGH, GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada; Rehbinder, Manfred/Peukert, Alexander: Urheberrecht, 2015, Rn. 151; Schrickler, Gerhard/Loewenheim, Ulrich: Kommentar zum Urheberrecht, § 2 UrhG, 2017, Rn. 26.

³ Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 2 UrhG, 2014, Rn. 23-25.

umfasst ist. Anders ist dies bei weisungsfreien und unabhängig beschäftigten Personen, wie etwa Hochschullehrern.

Ob dem Arbeitgeber ein ausschließliches oder ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird, beurteilt sich im Einzelfall nach den vertraglichen Regelungen und der Zweckübertragungsregel.

a. Wissenschaftlich Beschäftigte

Der Hochschule steht ein Nutzungs- und Veröffentlichungsrecht an dem Werk zu, sofern es zu dem Kernarbeitsbereich des Arbeitnehmers gehört. Anders ist es bei selbstständigen und darüberhinausgehenden Arbeiten (z.B. Dissertation etc.).

b. Hochschullehrende

Aufgrund der Freiheit von Wissenschaft und Forschung werden der Hochschule durch das Dienstverhältnis keine Nutzungsrechte eingeräumt. Dies kann nur durch eine freiwillige Einräumung erfolgen.

c. Studierende

Da Studierende keine Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte sind, besteht kein Abhängigkeitsverhältnis zu der Hochschule und die Hochschule erlangt damit durch die Einschreibung kein Nutzungsrecht an den angefertigten Studienarbeiten. Anderweitige vertragliche Regelungen oder Absprachen bleiben natürlich möglich.

III. Lizenzierungsprozess

1. Welche Lizenzen bieten sich für OER an?

Für OER bietet sich das Lizenzmodell von „Creative Commons“ (CC-Lizenz) an. Die CC- Lizenzen sind bereits stark verbreitet und genießen eine hohe Bekanntheit. Daher sind diese Lizenzen sehr zu empfehlen. Denn nur durch kompatible Lizenzen kann sich irgendwann ein „OER-Kreislauf“ etablieren.

Die Lizenzen bestehen aus einer Art Lizenz- „Baukasten“: So können verschiedene Einzellizenzen („Lizenzbedingungen“) miteinander kombiniert werden. Für die Nutzer wird so direkt offensichtlich, unter welchen Bedingungen das Material genutzt werden darf.

Die CC- Lizenzen wurden in den vergangenen Jahren ständig weiterentwickelt und existieren bereits in der vierten Version (4.0).

2. Welche CC- Lizenzen sind wirklich freie Lizenzen?

Dem Sinn von freien Bildungsmaterialien entsprechen allerdings eigentlich nur die Lizenzen CC0, CC BY, CC BY-SA, da sie die Bearbeitung und Nutzung zu jeglichen Zwecken ermöglichen.

3. Was bedeutet Nicht- Kommerziell i.S.d. CC BY-NC-Lizenz?

Was konkret als „kommerziell“ angesehen wird, ist in der Rechtsprechung noch nicht endgültig geklärt.

Entschieden wurde bislang nur, dass es stets auf die konkrete Verwendung im Einzelfall ankommt. Die Nutzung muss hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine vertraglich geschuldete geldwerte Verfügung abzielen oder darauf gerichtet sein.

4. Kann ich also die CC BY-NC Lizenz im Hochschulkontext verwenden?

Es könnte sein, dass im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Nutzung eines Materials für bzw. von einer öffentlichen Bildungseinrichtung als kommerziell angesehen wird.

Daher sollte im Zweifel auf die Verwendung eines Materials mit einer CC BY-NC Lizenz verzichtet werden und stattdessen lieber die CC BY-SA Lizenz verwendet werden.

5. Wie finde ich die richtige Lizenz? Gibt es ein Tool, das mir dabei hilft?

Die Creative Commons Website selbst hilft beim Finden der gewünschten Lizenz:

<https://creativecommons.org/choose/?lang=de>

6. Wie bringe ich den Lizenzhinweis an?

Bei der Veröffentlichung eigenen OER-Materials muss der Lizenzhinweis (inkl. Versionsnummer) gut sichtbar angebracht werden, damit die Nutzer wissen, dass es sich um ein Material mit einer CC-Lizenz handelt. Zur besseren Identifizierung und Sichtbarkeit sollte ein Piktogramm mit den Buchstabenkürzeln verwendet werden. Ebenso muss der Link zu dem Lizenztext als Hyperlink (bei digitalen Medien) oder ausgeschrieben (bei analogen Medien) angebracht werden, damit der Nutzer die Lizenzbedingungen einsehen kann.

7. Wie kennzeichne ich fremdes OER- Material richtig?

Wird fremdes OER-Material verwendet, muss dieses als solches gekennzeichnet werden. Dies entspricht der herkömmlichen Vorgehensweise bei Zitaten. Denn damit die jeweiligen Lizenzvereinbarungen zwischen dem Ersteller und dem Nutzer zum Vertragsbestandteil werden, muss auf sie wirksam hingewiesen werden.⁴ Dies ist der Fall, wenn einerseits die Lizenz sowie die Lizenzbedingungen über einen gut sichtbaren Link auf der Internetseite, die den Lizenzgegenstand zeigt, aufgerufen und ausgedruckt werden können.⁵ Der Nutzer muss zudem bei der Verwendung angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, das heißt: Er muss den Urheber und gegebenenfalls den Werktitel nennen (in der Version 4.0. nicht mehr länger verpflichtend, aber empfohlen) und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit wird empfohlen, die Angaben in folgender Reihenfolge zu machen („TULLU- Regel“): Titel, Urheber, Lizenz, Link, [Ursprungsort].

8. Wie sieht ein korrekter, rechtswirksamer Lizenzhinweis aus?

Der Lizenznehmer muss bei der Verwendung fremder Werke laut Lizenzvertrag der CC- Lizenzen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, das heißt im Einzelnen:

- (1) den Urheber und – soweit existent – den Werktitel nennen,
- (2) die verwendete Lizenz inkl. Versionsnummer und ggf. Länderzusatz zur Lizenz angeben,
- (3) einen Link zum Lizenztext (bei Printmedien als ausgeschriebene Webadresse, bei interaktiven Medien genügt ein Hyperlink) einfügen,
- (4) vorgenommene Änderungen konkret kennzeichnen.

9. Gibt es ein Programm/Tool, das mir dabei hilft?

Es gibt zum Beispiel den Lizenzhinweisgenerator für Wikipedia:

<https://lizenzhinweisgenerator.de/>

Zur Kompatibilität von Lizenzen untereinander:

<http://ccmixer.edu-sharing.org/>

10. Kann ich Werke, die nicht unter einer offenen Lizenz stehen, in einem Werk mit einer offenen Lizenz verwenden?

Dies ist zulässig, sofern das Werk, das nicht unter einer offenen Lizenz steht, im Rahmen der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, z.B. der Zitatschranke, ordnungsgemäß eingepflegt wurde und der Hinweis erfolgt „soweit nicht anders gekennzeichnet, steht das Material unter CC BY-SA“ (oder einer anderen offenen Lizenz). Damit wird darauf hingewiesen, dass das zitierte –

⁴ OLG Köln, Beschl. v. 29.06.2016 – 6 W 72/16; OLG Köln Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14.

⁵ BGH NJW 2006, NJW 2006, 2976 Rn.16.

und anders gekennzeichnete – Werk, nicht von der offenen Lizenz des restlichen Werkes umfasst ist.

11. Andere haben auch an meinem Werk mitgearbeitet – was muss ich bei mehreren Urhebern beachten?

Urheber ist derjenige, der das Werk erschaffen hat („Schöpferprinzip“). Wenn mehrere das Werk erschaffen haben, ist jeder Beteiligte, der einen eigenen schöpferischen Anteil erbracht hat, Miturheber (§ 8 UrhG). Bei einer Miturheberschaft können die einzelnen Miturheber nur gemeinsam über die Verwertungsrechte an dem Werk entscheiden.

12. Ich habe offene Werke verwendet, die ich geändert habe – was muss ich tun?

Das verwendete Material ist als solches zu kennzeichnen und die Quellennachweise sind anzugeben (s.o.). Die vorgenommenen Änderungen sind anzugeben.

13. Kann ich als Urheber Teile aus meinem Lehrbuch, das ein Verlag bereits herausgegeben hat, nun als OER veröffentlichen?

Dafür ist maßgeblich, ob dem Verlag exklusive Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Nach § 31 Abs. 3 UrhG berechtigt ein solch ausschließliches Nutzungsrecht den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und anderen unbeschränkt Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann jedoch bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist bei einem Verlagsvertrag die Regel. Würde der Urheber nun selbstständig ohne Genehmigung des Verlags das Material unter einer offenen Lizenz veröffentlichen, würde er die Rechte des Verlags verletzen.

Für eine Veröffentlichung unter einer offenen Lizenz sollte daher immer darauf geachtet werden, dass zuvor keine exklusiven Nutzungsrechte an dem Werk vergeben wurden oder eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

14. Was ist ein Zweitverwertungsrecht? Welche Rechte gibt es mir?

Nach § 38 Abs. 4 UrhG besteht ein Zweitverwertungsrecht für die Veröffentlichung eines Beitrages im Internet.

Allerdings besteht dieses Recht nur für wissenschaftliche Publikationen, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind (z.B. DFG, EU, Drittmittel etc.). Zudem muss es sich um Beiträge handeln, die in Sammlungen oder Periodika veröffentlicht wurden, die mindestens zweimal jährlich erscheinen.

Davon umfasst sind also nicht Arbeiten, die im Rahmen der regelmäßigen Lehrstuhlarbeit und mittels desjenigen Etats entstehen.

IV. Sonstige Rechte

15. In meinem Werk befinden sich Fotos, die andere Menschen ablichten – ist das ein Problem?

Ja, die Ablichtung könnte das Recht am eigenen Bild als Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG tangieren. Danach darf eine Ablichtung nur angefertigt und verbreitet werden, wenn die Person sich damit einverstanden erklärt hat. Sofern dies nicht der Fall ist, hat die betroffene Person einen Unterlassungsanspruch gem. § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, sowie einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 BGB Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

16. In dem Werk ist Musik eingebunden – ist das ein Problem?

Ja, das könnte zumindest ein Problem werden. Werke der Musik sind ebenfalls grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Es könnte sich um Musik handeln für die eine GEMA – Meldepflicht besteht. Die GEMA verwaltet im Auftrag ihrer Mitglieder die Verwertungsrechte für Werke der Musik und treibt dementsprechend die Entgelte ein.

17. Was bedeutet „Urheberpersönlichkeitsrecht“?

Auch das Urhebergesetz sieht Persönlichkeitsrechte vor. Diese sind höchstpersönliche Rechte und stehen nur dem Urheber zu.

Nach § 12 UrhG hat der Urheber das Veröffentlichungsrecht; er kann also bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Er muss demnach seine zweifelsfreie Zustimmung erteilen, sofern er nicht selbst das Werk veröffentlicht.

Nach § 13 UrhG kann der Urheber bestimmen, ob er als Urheber genannt werden möchte. Er hat damit auch ein Recht auf Anonymität. In diesem Fall, dürfen Dritte im Rahmen der Veröffentlichung den Urheber nicht nennen.

Nach § 14 UrhG kann der Urheber eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes verbieten, wenn diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Eine indirekte Beeinträchtigung des Werkes kann demnach vorliegen, wenn die Darbietung in einem für den Urheber nachteiligen Zusammenhang gestellt wird, der für eine Ruf- oder Ansehensgefährdung geeignet ist (z.B. Lied bei Wahlkampfveranstaltung).⁶

18. Was kann ich als Urheber tun, wenn mein Werk in einem nachteiligen Zusammenhang verwendet wird?

Diese Persönlichkeitsrechte gelten auch bei der Verwendung von CC- Lizenzen. Allerdings verzichtet laut Lizenztext „der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.“ Dies bedeutet, dass nicht die äußere Entstellung des Werkes durch Bearbeitung gerügt werden kann, wenn der Urheber die Bearbeitung erlaubt. Wurde allerdings etwa das Material in einem dem Ansinnen des Urhebers widersprechenden Kontext verwendet und suggeriert dies, der Urheber wäre dieser Auffassung und mindert diese Auffassung den Achtungsanspruch des Urhebers, ist er in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht aus § 14 UrhG verletzt. Dem Urheber steht sodann ein Unterlassungsanspruch zu.

19. Was tun bei Material aus dem Ausland?

Da es bislang an internationalen urheberrechtlichen Bestimmungen fehlt, beurteilt sich das Urheberrecht jeweils nach dem Land, für den urheberrechtlichen Schutz gesucht wird.

Die CC- Lizenzen haben in ihrer vierten Version (4.0.) laut Lizenztext internationale Gültigkeit. Allerdings liegt die Anerkennung letztendlich immer bei den nationalen Gerichten. Da es weltweit bislang noch wenig Rechtsprechung zu den CC- Lizenzen gibt, bleibt abzuwarten, ob diese jeweils national anerkannt werden. In Deutschland ist dies der Fall.

V. Folgen einer OER- Lizenzierung

20. Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen?

Bei einem Verstoß gegen die Lizenzvereinbarungen erlischt die Lizenz automatisch, so dass das Werk ohne gültiges Nutzungsrecht verwendet wird. Nennt man beispielsweise bei einer CC BY Lizenz nicht den Autor oder ist der Lizenzhinweis nicht korrekt, verliert der Lizenznehmer seine

⁶ OLG Jena, Urt. v. 22.04.2015 - 2 U 738/14.

Rechte.⁷ Sodann kann der Lizenznehmer nach § 97a UrhG abgemahnt werden, da er gegen das Urheberrecht verstoßen hat.

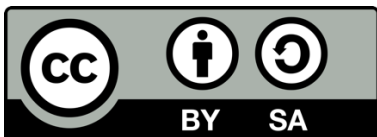
Möglich sind dann dem Grunde nach Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft. Die CC- Lizenz 4.0. bietet die Möglichkeit einen Verstoß gegen die Lizenz 30 Tage lang zu beheben. Sofern der Verstoß vollständig behoben wurde, drohen keine Konsequenzen. Ein Schadensersatzanspruch wurde bislang von der Rechtsprechung allerdings mit „Null“ (Euro) angesetzt, da die Materialien ja kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden und somit kein bezifferbarer Schaden entstanden ist.⁸

21. Kann eine CC- Lizenz wieder zurückgenommen werden?

Zwar besteht die Möglichkeit die Lizenz nach der Veröffentlichung zu entfernen, allerdings bleibt die den Nutzern einst eingeräumte Nutzung wirksam. Somit ist die Entfernung der Lizenz zwar theoretisch möglich, hinkt aber praktisch, wenn sich das Material bereits verbreitet hat.

Diese Dokumente sind jetzt hilfreich:

- OER & Recht Checklist OER Teil 1 und 2
- OER & Recht Leitfaden



Soweit nicht anders gekennzeichnet, unterliegen der Text sowie die Grafiken der Lizenz Creative Commons - Attribution-ShareAlike 4.0 International ([CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Zitervorschlag:

OER & Recht FAQ, OERinForm/Anna Wiggeringloh, <http://oer.amh-ev.de/>, [CC-BY-SA 4.0.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>,

⁷ Kreuzer, Till: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative- Commons-Lizenzen, 2016, S.36, [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

⁸ OLG Köln Ur. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14.